



Bau- und Montagebedingungen der WINGAS GmbH / WIEH GmbH und ihren verbundenen Unternehmen

(nachstehend Auftraggeber genannt) - Ausgabe: November 2016

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für die vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Bau- und Montageleistungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Auch wenn geliefert bzw. geleistet wird und die Ware bzw. die Leistung vom Auftraggeber vorbehaltlos abgenommen wird, werden andere Bedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil.

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsbestandteile als Vertragsgrundlagen:

- a) das Auftragschreiben bzw. Abrufschreiben des Auftraggebers
- b) ein etwaiges von Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnetes oder über E-mail abgestimmtes und schriftlich von beiden Seiten (auch via E-mail) akzeptiertes Verhandlungsprotokoll
- c) etwaige Leistungsverzeichnisse, Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers, Pläne etc.
- d) diese Bau- und Montagebedingungen der WINGAS GmbH / WIEH GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen
- e) VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung und
- f) die anerkannten Regeln der Technik.

Diese unter Ziffer 2 a) bis f) aufgelisteten Vertragsbestandteile stehen nebeneinander und ergänzen sich gegenseitig. Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gelten diese in der in Ziff. 2 a) bis f) genannten Reihenfolge.

3. Leistungsumfang

Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt, gelten folgende Bedingungen:

- 3.1 Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer der Bauzeit bis zur Abnahme einen Bauleiter namentlich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.
- 3.2 Schon bei Angebotsabgabe bzw. Vertragsverhandlungen hat der Auftragnehmer die Baustelle in Augenschein zu nehmen. Eventuelle Behinderungen und Erschwernisse sind bei der Angebotsabgabe / den Vertragsverhandlungen zu klären und zu bepreisen. Unterbleibt dies, so sind alle für eine ordentliche Ausführung bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 3.3 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer folgende Pflichten, die mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind:

- a) Vorhalten der Baustelleneinrichtung für den Leistungsumfang des Auftragnehmers. Bei Erhöhung des Leistungsumfangs durch den Auftraggeber sind die zusätzlichen Kosten für die Baustelleneinrichtung vom Auftragnehmer in die Preiskalkulation des Nachtrags aufzunehmen.
- b) Übernahme der Versorgung des in Auftrag gegebenen Gewerks mit Strom und Wasser und der Entsorgung von Abwasser während der Bauzeit bis zur Abnahme einschließlich der anfallenden Anschlussgebühren, sofern nicht anders vereinbart.
- c) Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für das in Auftrag gegebene Gewerk, sowie Beachtung der Unfallverhütungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft sowie der HSE - Richtlinie des Auftraggebers.
- d) Schutz der ausgeführten Leistung bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl. Hierzu gehört insbesondere auch der Schutz vor Witterungsschäden und Grundwasser.
- e) Der Auftragnehmer hat im Zuge der Ausführung seiner Arbeiten auf etwa vorhandene Leitungen im Erdreich und in Bauteilen zu achten und etwa freigelegte Leitungen zu schützen, bis die zuständigen Stellen informiert und hinzugezogen wurden.
- f) Einholung der notwendigen behördlichen Abnahmen einschließlich der hierdurch entstehenden eigenen Kosten und Gebühren, sofern nicht anders vereinbart. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer hierbei sofern und soweit dies erforderlich ist.
- g) Durchführung der während der Bauzeit anfallenden Vermessungsarbeiten einschließlich der hierdurch entstehenden Kosten und Gebühren; der Auftraggeber steckt die Hauptachsen der baulichen Anlage ab und gibt die notwendigen Höhenfestpunkte vor.
- h) Aufstellung aller Bestandsunterlagen und Revisionspläne sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen, Bedienungsvorschriften und der Wartungsanweisungen sofern nicht anders vereinbart vor der Abnahme der Leistungen.
- i) Erstellen und Unterhaltung der notwendigen Zuwegung zur Baumaßnahme bis zur endgültigen Abnahme aller Leistungen des Auftragnehmers und Anbringung eines Bauschildes in Absprache mit dem Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart.
- j) Tägliche Reinigung der Baustelle von Abfällen, Verpackungsmaterial usw., die diese Beauftragung betreffen; Entsorgung der Abfälle.
- k) Säuberung, Instandhaltung und Absicherung von Gehsteig- und Straßenflächen.
- l) Teilnahme an allen Baubesprechungen, die diese Beauftragung betreffen.
- m) Ständige Beschäftigung mindestens eines deutsch sprechenden Mitarbeiters an/auf der Baustelle in allen Schlüsselpositionen ab Vorarbeiter.
- n) Prüfung der dem Auftragnehmer überlassenen und noch zu überlassenen Unterlagen auf Vollständigkeit und sachliche Geeignetheit; der Auftragnehmer hat die Pflicht zur Nachkontrolle aller Angaben. Ergeben sich aus Sicht des Auftragnehmers Unstimmigkeiten, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.
- o) Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der gewerblichen Verkehrssitte. Soweit in der bautechnischen Praxis in geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln bestimmte Eigenschaften von Material oder Leistungen gefordert sind, gelten diese als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Gibt es mehrere technisch mögliche Arten der Leistungserbringung, ist die qualitativ bessere zu wählen.
- p) Beweissicherung der angrenzenden Bebauung.

4. Auftragsdurchführung

- 4.1 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen vom Auftraggeber erteilte Weisungen, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich und vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Notwendige Abweichungen von Art und Umfang der vereinbarten Leistungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedürfen – außer bei Gefahr im Verzug – der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.3 Machen unvermeidbare Stillstände oder Störungen in den Betrieben/auf den Baustellen des Auftraggebers, die nicht in den Risiko- oder Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen, ein Anpassen der Auftragsdurchführung erforderlich, berechtigt dies den Auftragnehmer zu keinerlei Forderungen gegen den Auftraggeber.

5. Verhalten bei Auftragsdurchführung

Die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers werden sich bei der Auftragsdurchführung in den Betrieben des Auftraggebers aus Sicherheitsgründen den dortigen Zugangskontrollen (sofern vorhanden) unterziehen, sich den dort üblichen Betriebszeiten und Betriebsabläufen anpassen sowie die dort geltenden Sicherheitsvorschriften beachten und den diesbezüglichen Anweisungen des Auftraggebers Folge leisten.

6. Material, Hilfsmittel, Maschinen und Geräte

- 6.1 Vorbehaltlich Ziffer 6.4. sind alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien (z.B. Bau- und Werkstoffe, Ersatzteile) sowie Hilfsmittel (d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Kräne, Gerüste, Baubaracken, Energie, Wasser usw.) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung vom Auftragnehmer zu stellen. Über ihre Anlieferung in die Betriebe des Auftraggebers sind dem Auftraggeber entsprechende Lieferscheine einzureichen.
- 6.2 Nicht mehr benötigtes Material und Hilfsmittel sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Erledigung des Auftrags abzutransportieren. Bei Verlassen der Betriebe des Auftraggebers ist ihre vorherige Anlieferung durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
- 6.3 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber bzw. vom Auftraggeber benannten Dritten für die Dauer der eigenen Benutzung die Mitbenutzung der von ihm etwaig gestellten Hilfsmittel wie insbesondere Gerüste und Kräne. Für das Vorhalten von Gerüsten über die eigene Benutzungsdauer des Auftragnehmers hinaus kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine ortsübliche Vergütung verlangen. Für die Gebrauchsüberlassung von Kränen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber für die angefallenen Maschinenstunden eine ortsübliche Vergütung verlangen.
- 6.4 Ist vereinbart, dass Material und/oder Hilfsmittel ganz oder teilweise vom Auftraggeber gestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellnummer und des Verwendungszwecks bei den entsprechenden Stellen der Betriebe des Auftraggebers abzuholen und einer sofortigen Prüfung zu unterziehen. Mit Übergabe geht das Risiko des zufälligen Untergangs auf den Auftragnehmer über. Etwaige Beanstandungen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Übergabe schriftlich mitzuteilen. Spätere Beanstandungen werden vom Auftraggeber nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass bereits bei Übergabe Schäden an den übergebenen Materialien und Hilfsmitteln vorhanden waren.

- 6.5 Für die Unterbringung und Überwachung von Material und Hilfsmitteln hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Bei Verlassen der Betriebe des Auftraggebers ist die vorherige Anlieferung von Material und Hilfsmittel durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Für die vom Auftragnehmer angelieferten Materialien und Hilfsstoffe sowie für das sonstige auf der Baustelle befindliche Eigentum des Auftragnehmers übernimmt der Auftraggeber keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz. Dies gilt nicht im Fall schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers bzw. eines Mitarbeiters des Auftraggebers.

7. Haftung und Versicherungen

- 7.1 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht schuldhaft verursacht hat.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsausführung jeweils auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Gesundheits-, Umwelt-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung industriell üblichen Standards auf seine Kosten mit einer Deckungssumme je Schadenereignis von mindestens EUR 5.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und einer Jahreshöchstersatzleistung von mindestens EUR 10.000.000 aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssummen ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Soweit der Auftragnehmer haftet und Dritte wegen des Schadensereignisses Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen Dritter frei.

8. Vergütung, Abrechnung, Zahlungen

- 8.1 Die vereinbarten Preise beinhalten die Vergütung für alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Leistungen (insbesondere Personal, Material, Hilfsmittel und die in diesen Bedingungen aufgeführten Leistungen); dies gilt auch für im Auftrag nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen, sowie allernotwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen, soweit diese sinngemäß zur Ausführung der betreffenden Einzelleistungen gehören.
- 8.2 Mit den vereinbarten Preisen sind auch alle Leistungen, Nebenleistungen und Maßnahmen bis zur Abnahme abgegolten, die für die Abwehr von Schäden und Witterungseinflüssen erforderlich werden. Dies gilt nicht für die besondere Leistung der Winterbaumaßnahmen.

Die vereinbarten Preise werden für die Dauer der vertraglich vereinbarten Bauzeit von Lohn-, Materialpreis-, Sozialabgaben- oder Steuererhöhungen und dergleichen bis zur Abnahme nicht berührt. Ausgenommen ist eine Mehrwertsteueränderung.

Der Auftraggeber leistet bei monatlichen Teilrechnungen auf Basis nachgewiesener Leistungsnachweise Zahlungen in Höhe von 90% der in prüffähigen Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles. Die weiteren 10% werden mit der Schlussrechnung ausgezahlt und bis zur endgültigen Regulierung als Restverbindlichkeit der Teilrechnung ausgewiesen. Bei einer Nettoauftragssumme von

bis zu 50.000 € einschließlich leistet der Auftraggeber, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, bei monatlichen Teilrechnungen auf Basis nachgewiesener Leistungsnachweise Zahlungen in Höhe von 100% der in prüffähigen Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles.

Der Auftraggeber leistet bei monatlichen Teilrechnungen auf Basis nachgewiesener Leistungsnachweise Zahlungen in Höhe von 100% der in prüffähigen Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles, wenn der Auftragnehmer gem. Ziffer 14.1 dieser Bau- und Montagebedingungen für die Dauer der Vertragsausführung eine Sicherheit in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellt.

Teilzahlungen werden nur dann geleistet, wenn sie über 10% der Nettoauftragssumme liegen und mindestens Euro 10.000 € netto betragen. Die Teilrechnungen sollten dem unter <https://www.wingas.com/service/marktpartner.html> zu findenden Muster „Teilrechnungen“ entsprechen.

- 8.3 Die Schlussrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme durch den Auftraggeber mit allen notwendigen Abrechnungsunterlagen in prüffähiger Form aufzustellen und dem Auftraggeber zuzustellen. Der Auftraggeber prüft und bezahlt die Schlussrechnung innerhalb von 30 Tagen ab Zugang unter Abzug des unter Ziffer 14.3. vereinbarten Sicherheitseinbehalts.
- 8.4 Gemäß §§ 48 f. EStG ist der Auftraggeber verpflichtet, soweit der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorlegt, 15 % der Zahlung an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Damit der Auftraggeber dieser Verpflichtung nachkommen kann, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit Vorlage der Rechnung das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt, die Steuernummer und die Bankverbindung des Finanzamtes des Auftragnehmers mitzuteilen. Alternativ kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine entsprechende Freistellungsbescheinigung zusammen mit der Rechnung einreichen. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Mitteilung dieser Angaben durch den Auftragnehmer Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung ist.
- 8.5 Die von Aufsichtspersonen des Auftragnehmers im Interesse des Auftragnehmers aufgewendeten Arbeitszeiten für schriftliche Arbeiten usw., wozu auch die Erstellung der täglichen Arbeitszeitznachweise gehört, sowie der Zeit- und Sachaufwand zur Erfüllung der Pflichten gemäß Ziffer 3, 4 und 5 werden vom Auftraggeber nicht vergütet.
- 8.6 Soweit Abrechnung und Vergütung nach Aufmaß vereinbart wurde, gilt ergänzend zu den Ziffern 8.1. bis 8.7. folgendes:
 - a) Wurden die Einheitssätze unter der einvernehmlichen Annahme eines bestimmten Massenansatz einer Leistungsposition vereinbart, besteht ein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Einheitssätze, wenn der Umfang der tatsächlichen Leistungen den angenommenen Massenansatz um mehr als 25% über- oder unterschreitet; der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sobald sich Über- oder Unterschreitungen von mehr als 25% abzeichnen.
 - b) Abrechnungsfähig in Teil- oder Schlussrechnung sind nur Lieferungen/Leistungen auf Grundlage eines an Ort und Stelle gemeinsam erstellten Aufmaßes, das von Auftragnehmer und Auftraggeber unterschrieben ist und in welchem alle abrechenbaren Positionen nachvollziehbar und prüfbar dokumentiert sind. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht zur Erstellung des gemeinsamen Aufmaßes und Unterzeichnung der gemeinsam anerkannten abrechenbaren Positionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Benachrichtigung des Auftragnehmers über abrechnungsfähige Lieferungen/Leistungen nicht nach, kann der Auftragnehmer

- die Teil- oder Schlussrechnung samt Aufmaß mit prüffähiger Dokumentation (Fotodokumentation, Pläne etc.) einreichen.
- c) Massenberechnungen, Aufmasslisten, Abrechnungszeichnungen und Materialverbrauchsnachweise sind auf Anforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Massen sind nach mathematischen Formeln (nicht nach Näherungsverfahren) zu ermitteln.
- 8.7 Soweit Abrechnung und Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wurden, gilt ergänzend zu den Ziffern 8.1. bis 8.7 folgendes:
- a) Zeitlohnstunden sind auf den vom Auftraggeber beizustellenden Zeitnachweisen täglich einzutragen und vollständig auszufüllen, einschl. der Angabe der Komm- und Gehzeiten und wöchentlich zum Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. Bei den Eintragungen der Ist-Arbeitszeiten sind mindestens die gesetzlichen Pausen zu berücksichtigen.
- b) Der Auftraggeber erstattet nachgewiesene Kosten des Auftragnehmers/Beauftragten für die eingesetzten Mitarbeiter ggf. erforderliche Auslösung, sowie Fahrt- und Wegegelder, nur, soweit solche Zahlungen in den einzelvertraglichen Regelungen vereinbart wurden.
- c) Übernachtungskosten (generell ohne Frühstück) werden auf Nachweis nur vergütet, soweit solche Zahlungen in den einzelvertraglichen Regelungen vereinbart wurden.
- d) Mangels fehlender Vereinbarung über Verrechnungssätze vergütet der Auftraggeber lediglich die nachgewiesene tatsächliche Arbeitszeit (ohne Pausen) mit einem angemessenen Stundensatz je eingesetztem Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. eines Beauftragten des Auftragnehmers, maximal in Höhe des vom Auftragnehmer / Beauftragten zu zahlenden Tariflohns, zzgl. eines angemessenen Unternehmerzuschlages.

9. Geänderte oder zusätzliche Leistungen

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb des Auftragnehmers hierauf nicht eingerichtet ist. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, Änderungen des Bauentwurfs vorzunehmen. Die Vergütung des Auftragnehmers bestimmt sich auf Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistung.
- 9.2 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene, geänderte und/oder zusätzliche Leistung vom Auftraggeber gefordert, so hat der Auftragnehmer einen etwaigen Anspruch auf besondere Vergütung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzukündigen, ein zeitnahes Nachtragsangebot einzureichen, und die Höhe der Vergütung sowie die zeitliche / terminliche Auswirkung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Voraussetzung für eine Abrechnung dieser geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen ist eine schriftliche Bestellung durch den Auftraggeber.
- 9.3 Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn der vom Auftragnehmer geltend gemachte Nachtrag auf Umständen beruht, die aus den Angebotsunterlagen (Baupläne und Leistungsbeschreibung) im Zusammenhang mit der Baustellenbesichtigung für gewissenhafte Auftragnehmer ersichtlich gewesen wären und gleichwohl vor Vertragsschluss kein Hinweis unter Angabe der Mehrkosten erfolgt ist. Solche Leistungen gelten als Nebenleistungen, die in die mit der Leistungsbeschreibung abgefragten Preise einkalkuliert sind.

- 9.4 Änderungs- und Nachtragsaufträge sind grundsätzlich nur wirksam, sofern sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Auftragnehmer hat ausnahmsweise auf der Baustelle durch Bevollmächtigte des Auftraggebers angeordnete erforderliche Leistungen nachträglich schriftlich bestätigen zu lassen, soweit diese nicht schon nach den Vertragsleistungen geschuldet waren.

10. Ausführungsfristen

- 10.1 Die vertraglich vereinbarten Termine bzw. Fristen sind verbindlich (Vertragsfristen). Dies gilt insbesondere für den vereinbarten Fertigstellungstermin und für den vereinbarten Baubeginn. Auch sämtliche Zwischentermine, die in einem Bauzeitenplan festgelegt sind, sind verbindlich, sofern sie für die Fortführung anderer Gewerke entscheidend sind.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen so ausreichend zu bestücken, dass er die Fristen auch unter Berücksichtigung externer Einflüsse, die nicht auf Einwirkungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 10.3 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er für die hierdurch entstehenden Nachteile und Schäden aufzukommen.

11. Funktionsprüfungen und Probetrieb nach Montagearbeiten bei Anlagen

- 11.1 Nach Abschluss der Montagearbeiten ist die Anlage fertiggestellt. Es beginnen dann die Funktionsprüfungen mit und ohne Last für einzelne Anlagenteile, Anlagengruppen und die Gesamtanlage.
- 11.2 Nach Fertigstellung der Anlage ist diese in Betrieb zu nehmen und unverzüglich der Probetrieb aufzunehmen, um die Funktionstüchtigkeit der Anlage festzustellen. Nach erfolgreichem Abschluss des Probetriebs der Anlage gilt diese als funktionstüchtig.
- 11.3 Während des Probetriebs wird die Anlage nach einem vom Auftraggeber vorzugebenden Programm genutzt; sie läuft jedoch noch unter der Aufsicht und Verantwortung des Auftragnehmers.
- 11.4 Schäden, die während des Probetriebs an der Anlage/Maschine entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass das Bedienungspersonal des Auftraggebers entgegen den vom Auftragnehmer bekannt gegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften gehandelt hat.
- 11.5 Für die Aufnahme des Probetriebs muss eine Abstimmung über die Bauleitung des Auftraggebers mit den übrigen beteiligten Firmen sowie dem Produktions- und Erhaltungsbetrieb des Auftraggebers erfolgen.
- 11.6 Mit dem Beginn des Probetriebs ist weder der Gefahrübergang, noch die Abnahme, noch der Beginn der Gewährleistungsfrist verbunden.

12. Abnahme

- 12.1 Die Abnahme erfolgt förmlich durch Unterzeichnung des Abnahmeformulars des Auftraggebers durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Beide Parteien haben das Recht, zur Abnahme mit einer Frist von 7 Werktagen einzuladen.

- 12.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.
- 12.3 Das Vorliegen der erforderlichen Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil der Abnahme. Die Abnahme kann verweigert werden, falls diese nicht vorliegt.
- 12.4 Die in § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 12.5 Die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung ist ausgeschlossen.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

14. Sicherheiten

- 14.1 Der Auftragnehmer stellt ab einer Nettoauftragssumme von 50.000 €, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, für die Dauer der Vertragsausführung eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese Vertragserfüllungssicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und Schadensersatz, etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bei Nichtzahlung des Mindestentgelts, bei Nichtzahlung der Beiträge der Urlaubskasse und bei Vorenthaltung der Sozialversicherungsbeiträge sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Vertragserfüllungssicherheit ist in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines deutschen Kreditversicherers zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB), die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) sowie das Recht der Hinterlegung verzichtet werden. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung des Vertrages zu übergeben.

- 14.2 Wird die Vertragserfüllungsbürgschaft bis zur Fälligkeit der ersten Zwischenrechnung nicht übergeben, so kann der Auftraggeber die Sicherheitsleistung bis zur Stellung der Vertragserfüllungsbürgschaft hiervon und ggf. von den nachfolgenden Zwischenrechnungen gem. Ziffer 8.3 einbehalten.
- 14.3 Bei Aufträgen mit einer Nettoauftragssumme von mindestens 50.000 € und mehr behält der Auftraggeber, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, als Gewährleistungssicherheit 5 % der Nettoauftragssumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von der Schlussrechnung ein. Diese werden an den Auftragnehmer ausbezahlt, sofern dieser eine unbefristete Gewährleistungssicherheit in gleicher Höhe entsprechend den unter 14.1. genannten Anforderungen an die Bürgschaftsurkunde stellt.

Die Sicherheit für die Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

- 14.4 Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft aus Ziff. 14.1 erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Auftragnehmer nach Abnahme und vertragsgemäßer

Schlussrechnungslegung, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat, etwaige Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt und eine vereinbarte Gewährleistungssicherheit geleistet hat.

Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft aus Ziff. 14.3 erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Auftragnehmer, wenn die Verjährungsfristen für die Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

15. Kündigung

- 15.1 Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn seitens des Auftragnehmers eine schwerwiegende Vertragsstörung vorliegt.
- 15.2 Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt insbesondere dann vor, wenn ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht abgestellt wird.
- 15.3 Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt auch bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die HSE-Richtlinie des Auftraggebers vor.
- 15.4 Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt außerdem dann vor, wenn der Auftragnehmer einen Nachunternehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers beauftragt oder eine Weitergabe durch Nachunternehmer zulässt und/oder duldet. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt zu kündigen, wenn der Auftragnehmer nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist die ohne schriftliche Zustimmung tätigen Nachunternehmer von der Baustelle nicht entfernt hat.
- 15.5 Im Falle einer Kündigung hat auf Verlangen einer Vertragspartei binnen 7 Werktagen ein gemeinsames Aufmaß stattzufinden.
- 15.6 Nach der Kündigung aus wichtigem Grund ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

16. Überzahlung

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

17. HSE und Nachhaltigkeit

- 17.1 Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Auftraggeber hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<https://www.wingas.com/service/marktpartner.html>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub- und Nachunternehmen zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards zu überprüfen.

- 17.2 Die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers haben bei der Durchführung des Vertrages die in der der Bestellung konkretisierten Bestimmungen und Leitlinien für Gesundheit-, Arbeitssicherheit und Umweltschutz (HSE-Richtlinie des Auftraggebers) sowie die lokalen Sicherheitsbestimmungen von WINGAS, die in ihrer geltenden Fassung unter <https://www.wingas.com/service/marktpartner.html> abrufbar sind, zu erfüllen. Zudem sind alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen HSE-Vorschriften sowie die von der zuständigen Betriebs- bzw. Montageleitung des Auftraggebers vor Beginn der Montageleistungen an den Auftragnehmer auszuhändigenden betriebsspezifischen bzw. montagestellenspezifischen Sicherheitsanweisungen zu beachten.
- 17.3 Der Auftragnehmer gewährleistet außerdem, dass die Mitarbeiter und von ihm Beauftragten über - von der zuständigen Betriebs- bzw. Montageleitung des Auftraggebers erstellten - betriebsspezifischen bzw. montagestellenspezifischen Sicherheitsanweisungen und die Standort-Regelwerke des Auftraggebers informiert werden und sie sich verpflichten, diese bei Durchführung des Vertrages einzuhalten.
- 17.4 Auftragnehmer die eine SCC/ SGU - Zertifizierung oder eine vergleichbare Zertifizierung der Sicherheitsorganisation vorweisen, werden bei gleichwertiger HSE-Leistung besonders berücksichtigt. Kontraktoren ohne entsprechende Zertifizierung müssen die Qualität ihrer Sicherheitsorganisation im Rahmen der Projektanforderungen, nach individueller Vereinbarung, dennoch nachweisen. Der Auftragnehmer erbringt den Nachweis über die Einbindung von Subunternehmen, gleich welchen Grades, in das Sicherheitskonzept.

18. Mindestlohngesetz (MiLoG)

Soweit der Auftragnehmer und/oder von ihm eingesetzte Sub-unternehmer und/oder vom Auftragnehmer oder von Subunternehmen eingesetzte Personalverleiher dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfallen, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er nur solche Subunternehmer oder Personalverleiher einsetzen wird, die ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und die außerdem schriftlich zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern oder Personalleasingunternehmen verlangen werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers als Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei.

Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Bauleistungen aus seiner Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Auftragnehmers entsteht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.